



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 25. Juni 2007</b>	<b>Nummer 9</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
21.6.2007	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme im Land Brandenburg und zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg .....	106
21.6.2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz .....	109
21.6.2007	Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes .....	110
4.6.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages vom 10. Januar 2007 zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks .....	113
4.6.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) .....	113

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG  
über die Prüfung der Umweltauswirkungen  
bestimmter Pläne und Programme  
im Land Brandenburg und zur Änderung  
des Waldgesetzes des Landes Brandenburg<sup>1</sup>**

Vom 21. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Brandenburgischen Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG)“.

2. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend für das Landesrecht.

§ 3

**Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung  
für Vorhaben, Voraussetzungen und Durchführung**

(1) Für Vorhaben nach Anlage 1 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

(2) Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Bedarf ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach diesem Gesetz eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so werden die Aufgaben nach den §§ 3a, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine der beteiligten Behörden als federführender Behörde wahrgenommen. Federführende Behörde ist

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Vorschrift handelt,
2. die für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich um ein nach dieser Vorschrift genehmigungsbedürftiges Vorhaben handelt,
3. im Übrigen die Behörde, die für dasjenige Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheiden diese gemeinsam.

(4) Ist in den jeweiligen Zulassungsverfahren die Beteiligung anderer Behörden, die Auslegung von Unterlagen und ihre Erörterung vorgesehen, so nimmt die federführende Behörde im Sinne des Absatzes 3 insoweit auch die Aufgaben der zuständigen Behörden nach den jeweiligen Fachgesetzen wahr. Die genannten Verfahrensschritte sollen jeweils gemeinsam erfolgen. Die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde dabei zu unterstützen.

§ 4

**Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung  
für Pläne und Programme, Voraussetzungen,  
Durchführung und Überwachung**

(1) Für Pläne und Programme der Anlage 2 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, wenn sie in Anlage 2 Nr. 1 genannt sind oder wenn sie in Anlage 2 Nr. 2 genannt sind und sie den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Projekt setzen. Bei den in Anlage 2 Nr. 3 genannten Plänen und Programmen und anderen nicht unter Satz 1 fallenden

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu den Gerichten (ABl. EG Nr. L 156 S. 17).

Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben einen Rahmen setzen oder bei sonstigen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme bedürfen auch der Strategischen Umweltprüfung, wenn sie der Verträglichkeitsprüfung nach § 26e des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes unterliegen.

(2) Auf die Strategische Umweltprüfung, ihre Voraussetzungen, Durchführung und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Diese Vorgaben gelten auch für geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen in den Bereichen Wasserhaushalt und Naturschutz oder zur Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene und für diejenigen Pläne und Programme nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, bei denen die Länder das Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen. Die Vorgaben dieses Gesetzes für die Strategische Umweltprüfung finden auch Anwendung auf Pläne und Programme, soweit Landesvorschriften die Strategische Umweltprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Strategische Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen oder -programmen, insoweit gehen die Vorgaben des Gemeinsamen Landesplanungsrechts vor.

(3) Bei der Aufstellung oder Änderung der in Anlage 2 Nr. 1.4 genannten Pläne und Programme sind in die Darstellung nach § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug genommenen Schutzgüter aufzunehmen.

(4) Für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung sind die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation und des Internets zu nutzen. Bei der Behördenbeteiligung können die Unterlagen im Internet bereitgestellt werden; wird die Internetadresse mitgeteilt und der Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet, kann auf die Übermittlung in Papierform verzichtet werden. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Unterlagen ergänzend in das Internet eingestellt werden; die Internetadresse ist in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

## § 5

### Durchführungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. soweit dies jeweils zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder des Bundes erforderlich ist, weitere Vorhaben, Pläne oder Programme wegen ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in die Anlage 1 oder 2 aufzunehmen,

und bestimmte Vorhaben, Pläne oder Programme, bei denen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, aus der Anlage 1 oder 2 herauszunehmen,

2. Änderungen zur Bestimmung der federführenden Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 vorzunehmen.

(2) Das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann zur Durchführung der Umweltprüfung Verwaltungsvorschriften erlassen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

### Übergangsregelung

(1) Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben dienen und vor dem 16. Juli 2002 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Abweichend von Satz 1 werden die Verfahren nach den vor dem 16. Juli 2002 geltenden Bestimmungen zu Ende geführt, wenn

1. der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(2) Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen oder Programmen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen, es sei denn, mit ihrer Aufstellung wurde vor dem 21. Juli 2004 begonnen und sie wurden vor dem 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht.“

4. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Anlage zu § 2 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Die laufenden Nummern 22 bis 24 werden wie folgt gefasst:

„22.	Erstaufforstungen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit mehr als 10 ha und bis weniger als 50 ha Wald	S
23.	Rodung von Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart	
23.1	mit 5 bis weniger als 10 ha Wald	A
23.2	mit 1 bis weniger als 5 ha Wald	S

<b>24.</b>	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung	
<b>24.1</b>	ab einer Größe von 20 ha	A
<b>24.2</b>	ab einer Größe von 5 ha bis zu einer Größe von weniger als 20 ha; soweit sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, das in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 Anlage 2 zum UVPG aufgeführt ist, ab 1 ha	S“.

5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

#### Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 4 unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

1. Obligatorische Strategische Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative)
  - 1.1 Verkehrswegeplanung auf Landesebene einschließlich Bedarfspläne
  - 1.2 Wasser
    - 1.2.1 Hochwasserschutzplan (§ 31d Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
    - 1.2.2 Maßnahmenprogramm (§§ 25 und 26 Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG, § 36 WHG)
  - 1.3 Raumordnung und Braunkohle
    - 1.3.1 Landesentwicklungsprogramm (Artikel 7 Landesplanungsvertrag)
    - 1.3.2 Landesentwicklungsplan (Artikel 8 Landesplanungsvertrag)
    - 1.3.3 Regionalplan (§ 2 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung - RegBkPlG)
    - 1.3.4 Braunkohlen- und Sanierungsplanung (§§ 12 ff. RegBkPlG)
  - 1.4 Naturschutz
    - 1.4.1 Landschaftsprogramm (§ 5 Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)
    - 1.4.2 Landschaftsrahmenplan (§ 6 BbgNatSchG)
    - 1.4.3 Landschaftsplan (§ 7 Abs. 1 BbgNatSchG)
2. Strategische Umweltprüfung bei Rahmensezung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative und Satz 3)
  - 2.1 Abfallwirtschaftsplan (§ 17 Brandenburgisches Abfallgesetz - BbgAbfG)
  - 2.2 Kommunales Abfallwirtschaftskonzept (§ 6 BbgAbfG)
  - 2.3 Forstliche Rahmenplanung (§ 7 Waldgesetz des Landes Brandenburg)
  - 2.4 Landesnahverkehrsplan (§ 7 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg - ÖPNVG)

3. Strategische Umweltprüfung bei Rahmensezung und aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

- 3.1 Abwasserbeseitigungskonzept (§ 66 BbgWG)
- 3.2 Wasserversorgungsplan (§ 63 BbgWG)
- 3.3 Kommunalen Nahverkehrsplan (§ 8 ÖPNVG)“.

#### Artikel 2

#### Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 79), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11 Wiederbewaldungspflicht“.
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 16 Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Gespannen“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Als Wald gelten auch

  1. kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,
  2. Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite,
  3. Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze,
  4. Flächen, die dem Anbau von Kulturheidelbeeren dienen, sofern der Holzvorrat nicht 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats unterschreitet und die Flächengröße von zwei Hektar nicht überschreitet,
  5. weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“
3. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das nähere Verfahren der Aufstellung forstlicher Rahmenpläne durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11 Wiederbewaldungspflicht“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kahl geschlagene sowie stark verlichtete Waldflächen mit weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrates und einer Größe von mehr als 0,5 Hektar sind mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut innerhalb von 36 Monaten wieder zu bewalden. Soweit die natürliche Wiederbewaldung unvollständig bleibt, sind die Flächen zu ergänzen oder aufzuforsten. Die Wiederbewaldung umfasst die Naturverjüngung, die Saat und die Anpflanzung. Von der Wiederbewaldungspflicht ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Flächen sowie die aus Biotopschutzgründen offen zu haltenden Flächen.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Verjüngung“ durch das Wort „Wiederbewaldung“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „fristgemäße Verjüngung“ durch die Wörter „fristgemäße Wiederbewaldung“ ersetzt.“

5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie den Rahmen für Befreiungstatbestände“ durch die Wörter „und enthält Regelungen über Ausnahmen und über Befreiungen von den Ge- und Verboten“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Reiten ist nur auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zulässig.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Wörter „und nicht motorisierten Gespannen“ angefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Wörter „und nicht motorisierten Gespannen“ angefügt.

8. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Verjüngungskosten“ durch das Wort „Wiederbewaldungskosten“ ersetzt.

9. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „Verjüngungspflicht“ durch das Wort „Wiederbewaldungspflicht“ ersetzt.

- b) In Nummer 11 werden die Wörter „mit nicht motorisierten Gespannen fährt“ gestrichen.

#### Artikel 3

#### **Neufassung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

#### Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Vom 21. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 27. Juli 2001 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 283), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wollen die Erklärenden in einer unzuständigen Kommune die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Behörde in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(4) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft in einer zuständigen Kommune erfolgen, bei der die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Behörde, die die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom 21. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tagesbetreuungsangebots“ wird durch das Wort „Kindertagesbetreuungsangebots“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tagespflege“ wird durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ das Wort „Kindertagespflege“ und ein Komma eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die gemäß § 23 Abs. 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6, 7 und 8 angefügt:

„Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kom-

munale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „unterstützen“ ein Komma und die Wörter „regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546)“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Tagesstätte“ durch das Wort „Kindertagesstätte“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11

#### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfungen angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfungen angeboten.

(3) Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertages-

stätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden.“

8. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tagesbetreuungsangebots“ wird durch das Wort „Kindertagesbetreuungsangebots“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn ein diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Hierbei sind“ die Wörter „die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ und ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuches“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-O)“ wird durch die Angabe „Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, können von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „mindestens“ gestrichen und die Wörter „des Rechtsanspruchs“ durch die Wörter „der Verpflichtungen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Zusätzlich wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 gewährt, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In den Jahren 2007 und 2008 stellt das Land den Betrag von 132 912 000 Euro jährlich zweckgebunden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Zusätzlich stellt das Land im Jahr 2007 3 670 000 Euro und im Jahr 2008 zweckgebunden 4 000 000 Euro zum Ausgleich der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 zur Verfügung. Dieser Betrag wird hälftig verteilt nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres sowie der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchungen zur Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des jeweils letzten Jahres. Die Landeszuschüsse werden im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmalig im Jahr 2009, der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Kindertagesbetreuungsangebots angepasst. Dem Land ist die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.“

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die sich aus der“ und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ wird durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ wird durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X)“ wird durch die Angabe „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7;“

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Angebotes von“ wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Rahmen von“ wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

cc) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 4.“

## Artikel 2

### Neufassung des Kindertagesstättengesetzes

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages  
vom 10. Januar 2007 zur Änderung  
des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit  
zwischen Berlin und Brandenburg  
im Bereich des Rundfunk**

Vom 4. Juni 2007

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Dritten Staatsvertrag vom 10. Januar 2007 zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 26. März 2007 (GVBl I S. 75) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 4. Juni 2007

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 4. Juni 2007

Nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Medienaufsichtsgesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 26) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 am 1. März 2007 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 4. Juni 2007

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck





## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

116

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 25. Juni 2007

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0